

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	- (1947)
Heft:	5
Artikel:	Reorganisation des kantonalen Armenwesens mit besonderer Rücksicht auf Kranke
Autor:	Kaiser, J.F. / Valentin, C. / Herold, L.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-397315

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- 1848 Rodo. Scartazzini.
 1849 Bartolomeo Prevosti.
 1850 Gaudenzio Torriani.
 1851 Ulrico Prevosti, l'ultimo podestà.

Von 1852 an tritt im Bergell an Stelle des Podestà der Kreispräsident. Nur im Puschlav bleibt der Titel Podestà bis zum heutigen Tage erhalten.

Reorganisation des kantonalen Armenwesens mit besonderer Rücksicht auf Kranke

Bericht einer 1870 vom Kleinen Rat eingesetzten Kommission
verfaßt von Dr. med. Joh. Friedr. Kaiser, Chur

Chur, 12. April 1871.

An den hochl. Kleinen Rat

Tit.

Mit Schreiben vom 20. Juni 1870 gelangte der kantonale Sanitätsrat an den hochlöblichen Großen Rat mit dem Petium: „Es möge derselbe eine ausreichende Subvention vom Kanton aus beschließen, zum Zwecke, um Armen, wohlbemerkt nur in Krankheitsfällen, wie sie im Kanton immer sich vorfinden, soweit tunlich zu unterstützen, immerhin mit allfälligem Rückgriffsrecht auf die betreffenden Gemeinden. Der Große Rat seinerseits erhöhte am 29. Juni den Budgetposten für „Unterstützungen an Kantonsangehörige und an Bürger ganz armer Gemeinden“ von 1300 Fr. auf 3000 Fr., überwies zugleich die Anregung des Sanitätsrates zu näherer Prüfung und Antragstellung an Kleinen Rat und Standeskommision. Nach einer vorläufigen Besprechung des Gegenstandes im Schoße letzterer Behörde wurden die Unterzeichneten vom Kleinen Rate als Spezialkommission mit genauerer Vorberatung und Antragstellung beauftragt, und zwar unter Erweiterung der ursprünglich gestellten Frage der Krankenunterstützung in dem Sinne, daß es uns anheimgestellt wurde, „verschiedene andere das Armenwesen betreffende Punkte in den Kreis unserer Beratungen zu ziehen, und selbst eine Revision der kantonalen Armenordnung, namentlich in bezug auf die Organisation dieses wichtigen Gebietes der öffentlichen Wohlfahrt ins Auge zu fassen“.

Die in solcher Weise gegenüber dem ursprünglichen Antrage des Sanitätsrates erweiterte Aufgabe glaubten wir am besten zu lösen, wenn wir zuerst, nach vorgängiger allgemein prinzipieller Besprechung, die gegenwärtige Armenordnung artikelweise durchgingen und dann die spezielle Frage der Unterstützung kranker Armer darauf in Beratung zögen, die einzelnen daraus hervorgehenden Anträge an passender Stelle einreichten.

I. Revision der Armenordnung

Als Ergebnis unserer Prüfung der Armenordnung können wir zunächst erklären, daß wir, in Übereinstimmung mit den im Protokoll der wohllöbl. Standeskommission vom 1. November 1870 enthaltenen Ansichten auch unserseits der Überzeugung sind, daß die wesentlichen Grundsätze unserer gegenwärtigen Bestimmungen auf durchaus gesunden und unsern nun einmal gegebenen Verhältnissen entsprechender Basis ruhen, daß dagegen die wesentlichsten, vielfach zutage tretenden und beklagten Übelstände in der Organisation der Behörden, denen die Sorge für das Armenwesen obliegt, zu suchen sind. In der Tat dürfen wir als die ziemlich übereinstimmende Ansicht und Erfahrung aller, die sich mit dem Armenwesen zu befassen im Falle sind, anführen, daß dieser Zweig der öffentlichen Verwaltung seit Aufhebung der kantonalen Armenkommission und der Bezirksamenspektoren, also seit Inkrafttreten der gegenwärtigen Armenordnung vom 1. Juli 1857, mehr Rück- als Fortschritte gemacht hat, und daß sich die Klagen namentlich der Armen selber stets fort mehren. Mag auch, wie die Rechnungsausweise dartun, die Verwaltung der vorhandenen Stiftungen eine geregelte sein und an nicht wenigen Orten eine Vermehrung derselben durch Zinszuschlag stattgefunden haben, so ist dies doch nur ein untergeordneter Teil einer Armenpflege im wahren Sinne des Wortes, wenn die Hilfsbedürftigen dabei rat- und tatlos gelassen werden. Daß wir hierbei nicht übertreiben und ins Schwarze malen, bedarf bei der Notorietät der Vernachlässigung des Armenwesens in manchen Kreisen kaum einer weitern Versicherung; um jedoch auch den positiven Beweis unserer Behauptung nicht schuldig zu bleiben, erlauben wir uns, folgende Stelle aus dem kleinrätslichen Bericht über Stand und Verwaltung des Armenwesens während der Jahre 1865, 1866 und 1867 wörtlich anzuführen:

„Die zu Anfang des Jahres (1868) verlangten statistischen Tabellen gingen von vielen Kreisarmenbehörden so mangelhaft und ohne erläuternden Text ein, daß man sie nicht für gegenwärtigen Bericht benutzen konnte und durch mehrere Dutzend Briefe, namentlich bei Gemeindearmenbehörden, Aufschluß und Ergänzung suchen mußte. Dennoch enthalten diese Tabellen manche Unklarheit und Unbestimmtheit, die nicht durch Korrespondenz behoben werden konnten.“

„Man entnahm vielen Berichten der Kreisarmenkommissionen, daß sich diese nie einläßlich mit dem Armenwesen ihres Kreises beschäftigt, nie sich gemäß Art. 13 lit. c der Kantons-Armenordnung in die einzelnen Gemeinden verfügt, die dortigen Armenrechnungen sowie die ganze Armenverwaltung geprüft und den Gemeinden mit Rat und Tat an die Hand gegangen sind. Ja, man vernahm sogar, daß manche während ihrer ganzen Amtszeit sich nie zur Behandlung von Armsachen versammelten u. s. f.“

Den Hauptgrund dieser Übelstände sieht der Kleine Rat des Jahres 1868 mit Recht darin, „daß man in vielen Kreisen das Kreisgericht oder den Kreisgerichtsausschuß mit der Besorgung des Armenwesens betraut. Nun werden aber zur Wahl dieser Behörden, und mit Recht, ganz andere Rücksichten als auf das Armenwesen genommen, und es fehlen daher in diesen Behörden sehr oft Männer, die Herz und Eifer, oder wenigstens Zeit für das Armenwesen besitzen. Am schlimmsten stehen dabei die im Kreise nicht verbürgerten hilfsbedürftigen Armen, zu deren Unterstützung oft weitläufige und zeitraubende Korrespondenzen erforderlich werden und wo bei entfernten Heimatorten, wenn schnelle Unterstützung notwendig, vorschußweise geholfen werden sollte, und die daher, wo dies nicht geschieht und nicht Privatwohltätigkeit die milde Hand öffnet, rat- und hilflos dastehen.“

Daß unter obwaltenden Umständen auch die Stellung des Kleinen Rates als Armenbehörde eine durchaus schiefe und der Absicht des Gesetzes nicht entsprechende wird, leuchtet unschwer ein. Bei der, wie aus obigem erhellts, so äußerst mangelhaften Wirksamkeit und Berichterstattung der Kreisarmenbehörden geht ihm schon von vornherein jede Handhabe zu kräftigem Eingreifen und Initiative ab, wenden sich einzelne Arme direkt oder durch wohltätige Mittelpersonen oder Vereine an die oberste Landesbehörde, so mag dieselbe wohl im einzelnen Falle Hilfe schaffen

und säumige Gemeinden oder Behörden zur Erfüllung ihrer Pflicht anhalten – allein dies sind im besten Falle sporadische Vorkommnisse, denen die nahe am Regierungssitze Wohnenden, oder von treuen Wohltätern unterstützten Armen sich erfreuen mögen, während das Armenwesen im ganzen nach wie vor im argen liegt. Es ist bekannt, daß bei gegenwärtiger Sachlage trotz des ausdrücklichen Verbotes in § 16 c der Armenordnung der Kleine Rat dennnoch genötigt ist, an einzelne Arme direkte Unterstützungen zu verabreichen und der Große Rat sich dazu verstehen muß, jeweilen einen diesfälligen Budgetposten zu bewilligen. Es kann nicht wohl anders sein, als daß die Regierung in solchen Fällen oft genug Unwürdige, die aber zudringlich genug sind, oder Arme aus Gemeinden, die der Unterstützung selbst recht wohl fähig wären, berücksichtigt, und, bei vorhandener Dringlichkeit des Falles, berücksichtigen muß, daß aber daneben eine Menge ebenso dringende und noch bedürftigere Fälle seiner Kenntnis entgehen. Es scheint nun auch im allgemeinen unangemessen, daß der Kleine Rat als Oberaufsichtsbehörde mit der Zuteilung von Unterstützungen in Einzelfällen sich befasse, auf welcher Ansicht wohl auch der oben angezogene Passus § 16 c beruht. Endlich aber muß bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge noch eine schwere Unzökommlichkeit in dem häufigen Personalwechsel der kleinrätslichen Behörde selbst erkannt werden. Wie in anderen Zweigen dem Kleinen Rate Fachmänner untergeben sind, die für die gleichmäßige Stetigkeit der Verwaltung sorgen und die laufenden kleinern Geschäfte abwandeln, in wichtigern und prinzipiellen Fragen aber die Weisungen der Regierung einholen, ebenso wird das Armenwesen nur dann in gedeihlichen Stand gebracht werden können, wenn in analoger Weise ein Zwischenorgan zwischen den Orts- oder Bezirksbehörden und der obersten Landesstelle die Vermittlung übernimmt. Nicht nur hat sich dann der Kleine Rat nicht mehr mit den mancherlei lästigen, ihm eigentlich gar nicht zu kommenden Kleinigkeiten und Plakereien zu befassen, sondern er tritt auch wieder in die ihm einzig angemessene Rolle als kontrollierende Oberbehörde ein. Auch mag hier dem Kleinen Rat gegenüber bemerkt werden, was er selbst in einem oben angezogenen Bericht von 1868 in betreff mancher Kreisarmenkommissionen anführt, daß nämlich bei seiner Wahl in der Regel ganz andere Rücksichten als diejenigen des Armenwesens den Ausschlag

geben und geben müssen, woraus wohl abermals sich die Zweckmäßigkeit der Aufstellung eines kantonalen Zwischenorgans ergeben dürfte. Als solches halten wir die Wiedereinführung einer kantonalen Armenkommission nicht für geboten, sind vielmehr der Ansicht, daß die Aufstellung eines Beamten, eines kantonalen Inspektors des Armenwesens, genügend wäre, dem für seine Bürobedürfnisse die nötigen Mittel an die Hand gegeben werden müßten. Wir glauben auch nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß die Mitglieder sowohl des gegenwärtigen Kleinen Rates als solche früherer Jahre, welche die Übelstände des jetzigen Zustandes aus eigener Erfahrung kennen gelernt haben, unserer hier ausgesprochenen Ansicht beistimmen werden.

Wir gelangen daher in bezug auf die Organisation des Armenwesens, in Abänderung der gegenwärtig bestehenden Armenordnung zu folgenden Anträgen:

1. Die Kreisarmenbehörden (§ 12 ff) werden aufgehoben, an deren Stelle treten **Bezirksamtenpfleger**, die der Kleine Rat auf je drei Jahre, mit Wiederwahlbarkeit, ernennt; denselben kommen im wesentlichen die in der jetzigen Armenordnung den Kreisarmenbehörden zugeschiedenen Obliegenheiten zu; ihre Besoldung (§ 14) fällt dem Kanton zur Last und ist vom Kleinen Rat zu bestimmen.

2. Als Zwischenorgan zwischen Bezirks- resp. Gemeindearmenpflege und Kleinen Rat als oberster Armenbehörde (§ 15), wird ein **kantonaler Armeninspektor** aufgestellt. Derselbe wird die in § 16 enthaltenen Punkte nach Gemäßheit einer vom Kleinen Rat zu erlassenden Instruktion zum Gegenstande seiner amtlichen Tätigkeit machen, wichtigere Angelegenheiten, namentlich prinzipielle Fragen, dem Kleinen Rate vorlegen und nach Maßgabe der Beschlüsse desselben ausführen. Derselbe ist vom Kanton zu besolden und mit genügenden Mitteln für seine Bürobedürfnisse auszustatten. Seine Wahl steht dem Kleinen Rate zu, die Amts dauer ist auf drei Jahre festgesetzt, mit Wiederwahlbarkeit.

Wir haben von einer artikulierten Vorlage Umgang genommen, indem uns eine solche verfrüh erschien, ehe die von uns vorgeschlagenen Änderungen der bestehenden Armenordnung von seiten der kompetenten Oberbehörden ihre Genehmigung im Grundsatz erhalten hätten. Nichtsdestoweniger haben wir die gegenwärtige

Armenordnung einer artikelweisen Durchberatung unterzogen, um für die maßgebenden Stellen wenigstens diejenigen Bestimmungen hervorzuheben, die – abgesehen von bloß redaktioneller Änderung nach Maßgabe unseres oben gestellten Antrages – einer weiteren Revision zu bedürfen scheinen. Es sind in Kürze folgende:

§ 2. Hier sind strengere Bestimmungen bezüglich der Pflege und des Transportes solcher Armer, die außerhalb ihrer Heimatgemeinde erkranken, aufzunehmen. Namentlich ist auch die Bestimmung erforderlich, daß solche, die von ansteckenden Krankheiten befallen werden, nicht weitertransportiert werden dürfen, es sei denn in eine Krankenanstalt.

§ 3. Es ist genauer festzusetzen, was unter vorübergehender und dauernder Unterstützungsbedürftigkeit zu verstehen ist.

§§ 12 ff treten an Stelle der Kreisarmenbehörden die Bezirksarmenpfleger.

§ 13 b wäre folgendermaßen zu ergänzen: dringend nötige Unterstützungen ist er (der Bezirksarmenpfleger) befugt, auf Rechnung des Kantons zu verabreichen, oder dafür gutzustehen, unter Vorbehalt des Regresses an die unterstützungspflichtige Gemeinde, resp. den Kanton.

§ 14. Die Entschädigung der Bezirksarmenpfleger fällt dem Kanton zur Last, nach Bestimmung des Kleinen Rates.

§ 15 ff ist die Aufstellung des kantonalen Armeninspektors einzuschalten.

§ 16 e soll gesagt werden: „armen Knaben oder Mädchen“ usw.

§ 17 Lemma 2 ist bereits aufgehoben (Großratsbeschuß vom 20. Juni 1859).

§ 18 ist als in der großrätlichen Verordnung über Unterstützung und Steuern in Unglücksfällen (17. Juli 1849) enthalten und nicht in die Armenordnung gehörig ganz zu streichen.

§ 23 ist nach Maßgabe des Großratsbeschlusses vom 5. Juni 1862 zu ändern.

Ebenso § 31 zu ergänzen nach Beschuß des Kleinen Rates vom 25. Oktober 1862.

§§ 43 und 45 sind zu ergänzen nach Großratsbeschuß vom 5. Juni 1867.

§ 39 ff ist die budgetmäßige Normierung durch den Großen Rat aufzunehmen.

II. Armenkrankenpflege

Indem wir uns von der allgemeinen Frage der Reorganisation des Armenwesens zu unserer besonderen durch die Anregung des Sanitätsrates herbeigeführten Aufgabe der Armenkrankenpflege wenden, können wir zunächst nur unsere Befriedigung darüber aussprechen, daß jene Behörde überhaupt diesen Gegenstand neuerdings zur Beratung vor die Landesbehörden gebracht hat. Jedem mit den diesfälligen Verhältnissen unseres Kantons – zumal auf dem Lande – einigermaßen Vertrauten ist bekannt genug, wie traurig es manchenorts mit der Pflege armer Kranker bestellt ist, und wir können hierbei nur die in der sanitätsrätlichen Einlage enthaltenen Angaben unterstützen. Es wird auch niemand sich darüber wundern können, daß, wenn das Armenwesen im allgemeinen unter der gegenwärtigen Ordnung der Dinge darniederliegt, der einheitlichen Direktion und Überwachung von oben und der genauen Ausführung der – an sich durchaus passenden und zweckmäßigen – Bestimmungen in den einzelnen Gegenden und Ortschaften entbehrt, auch das Los armer Kranker oder Verunglückter ein oft im höchsten Grade beklagenswertes sein muß, zumal wenn nicht, wie es hie und da in lobenswerter Weise geschieht, die milde Hand der Privatwohltätigkeit oder das gesegnete Wirken von Unterstützungsvereinen dasselbe erleichtert. Und gerade die Erfahrungen der letztern, der Unterstützungsvereine, lassen es umso dringender geboten erscheinen, von Gesetzes wegen, oder vielmehr durch genauere und strengere Handhabung der bereits bestehenden Gesetze, die Heimatgemeinden armer Kranker zu reichlicherer Leistung für das Wohl ihrer in Krankheit und Elend gefallenen Mitbürger anzuhalten. Es ist wahrhaft empörend, mit welcher Largheit, mit welchem Mangel an gutem Willen oft solche Gemeinden die an sie gelangten Gesuche beantworten – oder auch geradezu unbeantwortet lassen, in der sichern Zuversicht, der liebe Gott und gute Menschen werden schon weiter helfen, ohne daß sie selbst der zunächst ihnen obliegenden Pflicht genügen müßten. Oder wie häufig erhält man ebenfalls den Bescheid, man möge den Kranken nur nach seiner Heimatgemeinde bringen; ist er dann dort angelangt, so wird er vernachlässigt, oder kann auf der Rod von den widerwilligen Mitbürgern seine oft genug für seinen Zustand durchaus ungenügende, oder selbst geradezu schädliche Nahrung erbet-

teln! Erwägt man noch dazu, daß es infolge der gegenwärtigen Niederlassungsverhältnisse gar oft Menschen betrifft, die ihren bürgerlichen Heimatort kaum oder gar nicht gesehen haben, dort ohne teilnehmende Angehörige und Freunde sind, so ist leicht zu erkennen, wie schwer ihr Los werden muß. – Sind wir daher mit der sanitätsrätslichen Anregung grundsätzlich des Gänzlichen einverstanden, so vermögen wir hinwieder nicht, mit dieser Behörde in bezug auf das von ihr vorgeschlagene Abhilfemittel übereinzustimmen. Wir sind nämlich nicht imstande abzusehen, aus welchen stichhaltigen Gründen der Sanitätsrat „weit davon entfernt“ ist, die Errichtung von Gemeinde- oder „gar von Bezirkskrankenhäusern im allgemeinen in unserm Lande für zweckmäßig zu halten, indem sie nur viel Kapital kosten würden und bei der dünn gesäten Bevölkerung und den klimatischen und lokalen Verhältnissen doch wenig benutzt werden würden“. Wir leben vielmehr der Überzeugung, daß nur durch die Errichtung solcher Krankenanstalten einer großen Anzahl von Kranken der armen und notleidenden Bevölkerung nachhaltig geholfen werden kann. Den Wert von Krankenhäusern, speziell auch für die unbemittelten Klassen hier nachzuweisen, wäre wohl ein höchst unnötiges Beginnen; führt ja doch die sanitätsrätsliche Einlage selbst rühmend an, daß es z. B. „in unserer Schweiz wohl kaum mehr einen Kanton gibt, wo nicht eine kantonale Krankenanstalt besteht“ und daß „sogar in den kleinen Urkantonen in letzter Zeit solche errichtet worden“ seien, und dürfen wir als nächstliegendes Beispiel einfach auf die segensreichen Erfolge der Spitäler in Chur verweisen. Wir erlauben uns nur, nachdrücklichst hervorzuheben, daß eben gerade im Hause der Armut, wo nicht nur jeder Komfort, sondern selbst oft die notwendigsten Gerätschaften des täglichen Lebens, Wäsche und gutes Bett, reine Luft im Raume, zweckmäßige Nahrung und erfrischender, stärkender Trank fehlt, gar nicht zu reden von den Bedürfnissen einer auch nur bescheidensten Anforderungen entsprechenden Krankenpflege und der oft großen Entfernung des Arztes, die Behandlung und Rettung solcher Unglücklichen unendlich erschwert ist. Wie nun, wenn es sich vollends um heftige fieberrhafte, schwere chirurgische, oder gar um ansteckend seuchenhafte Krankheiten handelt! Da ist ja die direkte persönliche Unterstützung an der Stätte des Elends selbst geradezu verschwendet oder wenigstens ganz nutzlos angebracht. Wir wollen uns hiermit durch-

aus nicht gegen jede direkte Hausunterstützung armer Kranker aussprechen oder gar alle und jede in eine Krankenanstalt bringen. Gibt es ja doch der Fälle genug, die im Hause selbst gepflegt werden können und wo, sei es wegen längerer Dauer derselben, oder weil es den verdienenden Vater oder die Mutter trifft, eine Unterstützung an Geld oder Lebensmitteln durchaus am Platze und angemessen ist; Schwerkranke oder ganz Hilflose aber werden in der Mehrzahl der Fälle nur in Krankenanstalten auf zweckentsprechende Weise gepflegt werden können, während ihren Angehörigen je nach Maßgabe der Umstände immer noch direkte Unterstützung zuzuteilen sein wird. Wir gelangen daher im Gegensatz zu der sanitätsrätslichen Anschauung zu dem Schluß, neben der je nach Umständen zu gewährenden direkten Unterstützung für die Pflege und Besorgung armer Kranker die Errichtung besonderer Bezirkskrankenanstalten zu befürworten.

Für ein einziges größeres Kantonsspital bietet nun freilich die Ausdehnung und topographische Konfiguration unseres Landes unübersteigliche Hindernisse, wenn man sämtliche Talschaften, so namentlich auch die ennetbirgischen, in gerechter und für alle gleichmäßiger Weise berücksichtigt. Es bleibt daher nur die Errichtung von Bezirkskrankenanstalten übrig, wobei wir helbstverständlich nicht die politische Bezirkseinteilung ins Auge fassen, sondern von geographischen Bezirken reden. Es braucht deren nicht einmal so gar viele. Nehmen wir an, daß mit den einen oder andern oder mit beiden der bereits bestehenden Krankenhäuser in Chur ein bezügliches Abkommen getroffen würde, so würden dieselben, bei der leichten Kommunikation, füglich die Kranken von Herrschaft, Prättigau, Davos, Imboden, Domleschg und Heinzenberg, Schams und Rheinwald, sowie der unteren Täler des Oberlandes aufnehmen können; für den übrigen Teil des Kantons könnten zunächst kleinere Anstalten etwa in Ilanz, Alvaneu, im Bergell, in Zuoz (für beide Engadin, eventuell Münstertal), Puschlav, Grono (Roveredo) genügen. Wir führen diese Orte nur beispielsweise an und sind überzeugt, daß allmählich in dem Maße, wie die wohltätigen Einflüsse solcher Anstalten sich bemerkbar machen, dem Bedürfnis entsprechend stets neue erstehen würden.

Allzuteuer dürfte die vorgeschlagene Einrichtung kaum kommen und doch erhebliche Dienste leisten. Passende Häuser sind wohl fast überall auf dem Lande um verhältnismäßig billigen Preis

miet- oder kaufweise zu erhalten, und die erste Einrichtung wäre zunächst zwar genügend, aber doch nur einfach und ohne große Kosten erststellbar. Durch die Nähe des Arztes würden auch die Behandlungskosten auf nur mäßigen Betrag steigen und wären vertragsmäßig festzusetzen, und endlich müßte noch durch den Bezirksarmenpfleger oder die Lokalbehörde für gute Wartung gesorgt werden; in sanitarischer Beziehung müßte dem Bezirksarzt und Sanitätsrat die Oberaufsicht übertragen werden. Die Herstellung solcher Bezirkskrankenanstalten denken wir uns in der Weise, daß, zunächst unter der Anregung und Mitwirkung der Bezirksarmenpfleger die Gemeinden und Kreise eines Landesteils sich zu gemeinsamer Tragung der Kosten vereinigten, der Kanton aber auf dem schon vielfach mit Erfolg betretenen Wege der Prämiierung, sei es eine einmalige Unterstützung zur Gründung, sei es jährlich, an bestimmte Bedingungen zu knüpfende Beiträge spendete. Eine bleibende Erhöhung der Auslagen für das Armenwesen wird hierdurch, sowie durch unsere früheren Anträge, sofern sie angenommen werden, allerdings unausweichlich, die Notwendigkeit einer solchen hat jedoch der hochl. Große Rat bereits dadurch anerkannt, daß er für das laufende Jahr eine Erhöhung des früheren Beitrages für Unterstützung, im gegebenen Fall speziell armer Kranker, bewilligte; und nachdem in dieser Weise die Pflicht des Staates zu weiteren Beiträgen im Armenwesen, und der Wille der obersten Behörde, derselben nachzukommen, ausgesprochen vorliegt, erachten wir es für überflüssig, hierüber noch weiter einzutreten. Wohl aber möchten wir bei diesem Anlasse noch auf eine weitere Einnahmequelle als das bloße Staatsbudget für das Armenwesen hinweisen: wir meinen die kantonale Hilfskasse, deren Verwendung nach den bis jetzt maßgebenden Grundsätzen eine nur mangelhafte und mitunter selbst stiftungswidrige, zum Teil für Straßenunterstützungen u. dgl., ist. Es dürfte auch gerade in der Weise ihrer bisherigen Benutzung mit ein Grund liegen, daß die Bettagsseuern sozusagen Jahr für Jahr geringere Ergebnisse liefern und die Gemeindevorstände stets lässiger in deren Einzug und Einsendung werden. In der Tat ist unschwer zu denken, daß manche Wohlhabende und selbst Minderbemittelte lieber und reichlicher ihre Scherflein auf den Altar der Wohltätigkeit legen würden, wenn sie der richtigen und zweckentsprechenden Verwendung ihrer aus wohlwollendem Herzen geflossenen Gabe

sicher wären; ferner ist wohl kaum zu bezweifeln, daß auch größere Summen durch Vermächtnisse oder durch wohltätige Geber einem gutverwalteten und seine Zinsen und sonstigen Einkünfte fruchtbringenden benutzenden kantonalen Armenfonds zufließen würden; und für die nächsten Bedürfnisse möchte wohl kaum eine lohnendere Aufgabe vorliegen, als die für bessere Besorgung und Pflege armer Kranker.

Wir wollen diesen Kommissionalbericht, der sich doch mehr oder minder auf das ganze Armenwesen des Kantons bezieht, nicht schließen, ohne noch einen Blick auf die Versorgung armer Irren in der Korrektionsanstalt zu Realta zu werfen. Die Unterbringung solcher Unglücklicher in dieser Anstalt hat von jeher nur als Auskunftsmittel gegolten, und über die Mangelhaftigkeit der gegenwärtigen Einrichtungen ist wohl kein Zweifel. Muß man es einesseits immerhin als eine Wohltat anerkennen, daß eine gewisse Anzahl als unheilbar betrachteter Geisteskranker in dieser Anstalt wenigstens eines erträglichen, menschenwürdigen Loses sich erfreut, so ist anderseits dennoch ihr Zusammenleben mit den Korrektionsgenossen und der Abgang jeder regelmäßigen psychiatrischen Beobachtung und Behandlung in hohem Grade zu beklagen. Es liegt nun offenbar noch ganz außer den gegenwärtigen Kräften des Kantons, an die Errichtung einer genügenden Irrenanstalt, in die dann natürlich auch heilbare Kranke, und zwar vorzugsweise aufzunehmen wären, zu denken; allein angesichts der vorhandenen Bedürfnisse sowie der dem Kanton zu Gebote stehenden Ländereien auf dem Korrektionsboden von Realta möchten wir uns erlauben, hier einem Gedanken Worte zu leihen, dem – wir hoffen und wünschen es – ein fruchtbringender Kern innewohnt.

Man hat in neuerer Zeit gegenüber der alſzu großen Anhäufung von Irren der verschiedensten Stände in einer Anstalt, die den Ansprüchen aller doch nicht gerecht werden kann, mehr die Erstellung kleinerer, den individuellen Bedürfnissen besonderer Bevölkerungsklassen angemessener Institute befürwortet. Namentlich sind es kleinere landwirtschaftliche Kolonien größerer Irrenanstalten, welche mehr und mehr Anklang finden. Eine weitberühmte Kolonie dieser Art ist Gseel in Belgien, doch sind ähnliche Versuche auch anderwärts gemacht worden und im Gange, in unserer nächsten Nähe, z. B. in St. Pirmsberg bei Pfäfers, und zwar bisher mit günstigsten Ergebnissen. Es ist uns nun die Frage aufge-

stiegen, ob nicht bei der großen, teils bereits tragbaren, teils noch zu kultivierenden Fläche, die der Kanton bei Realta besitzt, eine fruchtbringende Anwendung dieser Irren-Kolonie zum Heile unserer Bevölkerung am Platze sein könnte? Man würde eine Anzahl von Bodenparzellen an solide und menschenfreundliche Pächter oder Angestellte abgeben, denen man eine Art Blockhäuser oder Baracken einfacher, aber zweckmäßigster Konstruktion überließe und dann die Verpflichtung übernähmen, einen oder mehrere Geisteskranke zu verpflegen und bei der Feldarbeit zu verwenden. Das Ganze natürlich unter einheitlicher Direktion und ärztlicher Leitung. Wir müssen gestehen, daß wir dies alles nur als eine noch ganz unausgearbeitete Idee hinstellen können, glauben aber, daß dieselbe einer eingehenden Prüfung wert sei, und möglicherweise den Keim einer schönen Zukunft für unser kantonales Irrenwesen in sich trage. Wir unterlassen demnach hier auch jede weitere Ausführung, indem wir uns begnügen, zunächst den Gedanken einer diesfälligen Entwicklung angeregt zu haben.

Zum Schluß fassen wir die aus der bisherigen Erörterung sich ergebenden Anträge folgendermaßen kurz zusammeni unter Verweisung auf die im einzelnen aufgeführten Details:

1. An Stelle der bisherigen Kreisarmenbehörden treten Bezirksarmenpfleger.
2. Als Zwischenorgan zwischen diesen, resp. den Gemeindearmenbehörden und dem Kleinen Rate wird ein kantonaler Armeninspektor aufgestellt.
3. Behufs besserer Verpflegung armer Kranker wird die Errichtung von Bezirkskrankanstalten angestrebt und vom Kanton unterstützt.
4. Zur Bestreitung der diesfalls vermehrten Kosten wird außer genügender Erhöhung des diesfälligen Postens im kantonalen Budget die kantonale Hilfskasse in Mitleidenschaft gezogen und entsprechend geäufnet.
5. In betreff der Unterbringung armer Irren auf dem Rheinkorrektionsboden von Realta wird eine genauere Prüfung der Frage landwirtschaftlicher Irrenkolonien angeordnet.

Wie schon oben erwähnt, haben wir uns absichtlich der artikulierten Aufstellung und Einreihung unserer Anträge in die jetzige

Armenordnung, beziehungsweise deren Umarbeitung, enthalten; für den Fall, daß unsere prinzipiellen Anträge bei den kompetenten Oberbehörden geneigte Aufnahme finden, werden wir gerne bereit sein, einem diesfälligen Auftrage zu entsprechen.

Mit Hochachtung
Die Mitglieder der Kommission:

Dr. Kaiser

C. Valentin

L. Herold

Chronik für den Monat April

(Fortsetzung)

11. In Chur starb a. Kurvereinsdirektor Hans Valär-Banger von Davos. Er wurde 1871 geboren, besuchte das Lehrerseminar in Chur, wirkte einige Jahre in Davos-Glaris als Lehrer, trat dann in eine Zimmermannslehre, besuchte hierauf das Technikum in Winterthur und kehrte nach einigen Semestern mit dem Diplom als Bautechniker in die Heimat zurück. 1901 wählte ihn der Verkehrsverein Davos zum Kurvereinsdirektor. Als solcher hat er sich um den Kurort in hohem Maße verdient gemacht. Auch in Behörden, Gesellschaften und Vereinen war er ein wertvoller Mitarbeiter. Nach seinem Rücktritt von der Kurvereinsdirektion 1942 widmete er sich mit Eifer der Heimatkunde. Durch seine Radiosendungen im Davoser Dialekt hat „Hansch Hans“ vielen Freude bereitet.

13. Nach einem Wahlkampf, wie er in dieser Heftigkeit in Graubünden wohl noch selten geführt worden ist, wurden bei den Regierungsratswahlen im ersten Wahlgang die drei Kandidaten der Konservativen und Freisinnigen bei einem früher nie erreichten absoluten Mehr von 14 601 Stimmen Dr. Darms mit 15 072, W. Liesch mit 15 263 und Dr. Margadant mit 15 053 Stimmen gewählt. Regierungsrat Dr. Planta, Landammann Bärtsch und Landammann Stiffler erreichten das absolute Mehr nicht.

In der städtischen Abstimmung in Chur wurde der Antrag des Stadtrates auf Einführung eines obligatorischen neunten Primarschuljahres mit großem Mehr angenommen.

20. In Thusis fand bei schönstem Wetter und starker Beteiligung seitens der Chöre und des Volkes das Hinterrheintalische Bezirksgesangsfest statt.